

Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)

Parlamentarische Initiative 285-2017: In dubio pro populo: Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen

Entwurf für die Vernehmlassung – Teil 1 (Varianten a und b [parl. Initiative / qual. Mehr Eventualantrag])

02.11.2020

Geltendes Recht	Variante a <u>parlamentarische Initiative</u>	Variante b <u>qualifiziertes Mehr Eventualantrag</u>
	Verfassung des Kantons Bern (KV)	<i>Keine Änderung der Verfassung</i>
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, Nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Kommission für Staatspolitik und Aus- sbeziehungen, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 63 Volksabstimmungen - Verfahren ¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der im Kanton gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. ² Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt, so ist ne- ben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt der Eventualantrag dahin. ³ Stellt der Grosse Rat keinen Eventualantrag, kön-	¹ <i>wie geltendes Recht</i> ² Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt <u>und wird</u> <u>kein Volksvorschlag nach Artikel 63 Absatz 3 einge-</u> <u>reicht</u> , so ist neben der Hauptvorlage auch der Even- tualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt <u>oder wird ein</u> <u>Volksvorschlag eingereicht</u> , so fällt der Eventualan- trag dahin.	

Geltendes Recht	Variante a <u>parlamentarische Initiative</u>	Variante b <u>qualifiziertes Mehr Eventualantrag</u>
nen 10'000 Stimmberechtigte innert drei Monaten seit Publikation eines Gesetzes oder eines Grundsatzbeschlusses einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum. ⁴ Bei Eventualanträgen und Volksvorschlägen findet das gleiche Abstimmungsverfahren wie bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative Anwendung.	³ Stellt der Grosse Rat keinen Eventualantrag, können 10'000 Stimmberechtigte können innert drei Monaten seit Publikation eines Gesetzes oder eines Grundsatzbeschlusses einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum. ⁴ <i>wie geltendes Recht</i>	
	II.	
	Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.	
	Bern, xx. xxxxxxxxxxx 202x Im Namen der Kommission Der Präsident: xxxxxxxxxxx	

Geltendes Recht	Variante a <u>parlamentarische Initiative</u>	Variante b <u>qualifiziertes Mehr Eventualantrag</u>
	<i>Keine Änderung von Gesetzen</i>	Gesetz über den Grossen Rat (GRG)
		<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> Nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Kommission für Staatspolitik und Aus-senbeziehungen, <i>beschliesst:</i>
		I.
		Der Erlass 151.21 Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) (Stand 04.06.2013) wird wie folgt geändert:
		Art. 88a (neu) Besondere Beratungsgegenstände – Eventualantrag zu Hauptan-trag, Erforderliches Mehr Für den Beschluss des Grossen Rates gemäss Arti-kel 63 Absatz 2 der Kantonsverfassung einer Vorla-ge, die der Volksabstimmung untersteht, einen Even-tualantrag zu stellen, braucht es die Zustimmung von 81 Mitgliedern des Grossen Rates.
		II.
		<i>Keine Änderungen anderer Erlasse.</i>
		III.
		<i>Keine Aufhebungen in anderen Erlassen.</i>
		IV.
		Diese Gesetzesänderung tritt am ... in Kraft.

Geltendes Recht	Variante a <u>parlamentarische Initiative</u>	Variante b <u>qualifiziertes Mehr Eventualantrag</u>
		Bern, xx. xxxxxxxx 202x Im Namen der Kommission Der Präsident: xxxx
	<i>Keine Änderung von Dekreten</i>	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
		<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, Nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Kommission für Staatspolitik und Aus- senbeziehungen, beschliesst:</i>
		I.
		Der Erlass 151.211 Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) (Stand 04.06.2013) wird wie folgt geändert:
Art. 114 Besondere Beratungsgegenstände – Eventualanträge ¹ Eventualanträge gemäss Artikel 63 Absatz 2 der Kantonsverfassung müssen spätestens am Ende der Detailberatung gestellt werden. ² Wird ein Eventualantrag eingereicht, erfolgt die Detailberatung im Anschluss an die Detailberatung des Hauptantrags.		Art. 114 Besondere Beratungsgegenstände – Eventualanträge <i>wie geltendes Recht</i> <i>wie geltendes Recht.</i> ^{3 (neu)} Beschliesst der Grosse Rat einen Eventualantrag, befindet er für den Fall einer Volksabstimmung noch darüber, welcher Vorlage (Haupt- oder Eventualantrag) er im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug gibt (Abstimmungsempfehlung für Stichfrage).

Geltendes Recht	Variante a <u>parlamentarische Initiative</u>	Variante b <u>qualifiziertes Mehr Eventualantrag</u>
		II.
		<i>Keine Änderungen anderer Erlasse.</i>
		III.
		<i>Keine Aufhebungen in anderen Erlassen.</i>
		IV.
		Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über den Grossen Rat vom ... in Kraft. Bern, xx. xxxxxxx 202x Im Namen der Kommission Der Präsident: xxxx